



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

14.02.2020

Nr. 7

**Stadt Nortorf - Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 31 „Am Peermarkt“ der Stadt Nortorf für das Gebiet für das Gebiet Schülper Weg, Einmündung in Itzehoer Straße und Lohkamp, Südgrenze der Grundstücke Lohkamp 29 (Flurstück 50/2), Parkstraße 6 (Flurstück 46/1 + 47) sowie Parkstraße 8/8a (Flurstück 45), Westgrenze der Grundstücke Theodor-Storm-Straße 17 – 27, Fußwegverbindung zwischen den Grundstücken Theodor-Storm-Straße 15 und 17, Nordgrenze des Grundstücks Schülper Weg 3 - Haus der Vereine und Verbände - (Flurstück 116), Stadt Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Die Stadtverordnetenversammlung Nortorf hat in der Sitzung am 17.12.2019 die 3. Änderung des B-Planes Nr. 31 „Am Peermarkt“ für das Gebiet für das Gebiet Schülper Weg, Einmündung in Itzehoer Straße und Lohkamp, Südgrenze der Grundstücke Lohkamp 29 (Flurstück 50/2), Parkstraße 6 (Flurstück 46/1 + 47) sowie Parkstraße 8/8a (Flurstück 45), Westgrenze der Grundstücke Theodor-Storm-Straße 17 – 27, Fußwegverbindung zwischen den Grundstücken Theodor-Storm-Straße 15 und 17, Nordgrenze des Grundstücks Schülper Weg 3 - Haus der Vereine und Verbände - (Flurstück 116), Stadt Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des B-Planes 31 der Stadt Nortorf tritt mit Beginn des 15. Februar 2020 in Kraft. Alle Interessierten können die 3. Änderung des B-Planes Nr. 31 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nortorf, den 10. Februar 2020

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

### Beglaubigung

Die oben abgedruckte Bekanntmachung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 7 vom 14.02.2020 veröffentlicht.

Für die Richtigkeit:

(i.A. Klose)  
Amtsangestellte

